



## Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

in der Fassung vom 01.06.2010

### Hinweis

Die Auftraggeberin verfährt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) in der jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe geltenden Fassung)

### 1. Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat dieser unverzüglich die in den Ausschreibungsunterlagen genannte Stelle schriftlich darauf hinzuweisen.

### 2. Angebot

**2.1** Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

**2.2** Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin übersandten Vordrucke zu verwenden. Selbst gefertigte Vervielfältigungen, Kopien und Abschriften sind unzulässig. Bieter können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses benutzen, sofern sie den von der Auftraggeberin verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen. Die Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zusammen mit dem von der Auftraggeberin übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung der Auftraggeberin vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

**2.3** Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe zum Fabrikat, so gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

**2.4** Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes auf dem Formblatt „Angebot nach VOB“ hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z. B. für die Zahlungsfrist (Skonti), werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 2.5** Für den Fall, dass Formblätter zur Preisaufgliederung mit den Ausschreibungsunterlagen versendet werden, sind diese Formblätter erst nach gesonderter Aufforderung durch den Bieter innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung ausgefüllt einzureichen. Werden die Formblätter nicht, bzw. nicht fristgerecht eingereicht, führt dies zur Nichtberücksichtigung des Angebotes gem. § 15 Abs. 2 VOB/A.
- 2.6** Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

### **3. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge**

- 3.1** Der Bieter hat die in Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 3.2** Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 3.3** Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 3.4** Die Auftraggeberin behält sich vor, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge, die den Nummern 3.1 - 3.3 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

### **4. Bietergemeinschaften**

- 4.1** Die Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und die/der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- 4.2** Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

**5. Eignungsnachweis**

Der Bieter hat auf Verlangen der Auftraggeberin Nachweise hinsichtlich seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Sinne von § 6 Abs. 3 VOB/A vorzulegen.

**6. Sonstiges**

Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt Leverkusen über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.